

Kurztitel

Luftverkehrsregeln 2010

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 80/2010 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 297/2014

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

11.03.2010

Außerkräftretensdatum

10.12.2014

Text**2. Abschnitt
Besondere Flugarten
Schleppflüge**

§ 11. (1) Schleppflüge dürfen nur nach den Sichtflugregeln durchgeführt werden.

(2) Bei Schleppflügen - mit Ausnahme von Segelschleppflügen - hat der Pilot mit einer zur Zeit der Aufnahme des Schleppgegenstandes in der Nähe der Aufnahmestelle befindlichen Person ein für ihn deutlich wahrnehmbares Zeichen zu vereinbaren, durch welches ihm diese Person gegebenenfalls anzeigt, dass der Schleppgegenstand aus Sicherheitsgründen abgeworfen werden muss.